

BE: MAYER

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

**Antrag**

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Mag. Scharfetter und Schernthaner MIM betreffend eine Änderung des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999

Werbetafeln gehören für viele Unternehmer zum alltäglichen Geschäft, bedeuten aber oftmals einen hohen Verwaltungsaufwand. Beim Aufstellen einer Werbeanlage auf einer öffentlichen Verkehrsfläche ist sowohl eine Genehmigung nach der StVO als auch nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 sowie eine zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer, meistens der Gemeinde, notwendig.

Die maximal zulässige Bewilligungsfrist für Ankündigungen und Ankündigungsanlagen beträgt 5 Jahre. Der Inhaber der Berechtigung kann vor deren Ablauf um die Verlängerung der Bewilligung ansuchen. Dies führt bei Ankündigungsanlagen iSd § 6 OSchG dazu, dass diese vor Fristablauf erneut zu bewilligen sind. In den meisten Fällen haben sich aber binnen 5 Jahren die örtlichen Gegebenheiten nicht dahingehend verändert, dass beispielsweise eine Plakatwand nicht mehr in das Ortsbild passt. Eine erneute detaillierte Prüfung ist daher überschießend. Daher sollte ein Anzeigeverfahren auch bei einer Verlängerung der Bewilligung bei Ankündigungsanlagen iSd § 6 OSchG ausreichend sein.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird ersucht, eine Änderung des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999 dahingehend zu prüfen, ob eine Verlängerung der Bewilligung bei Ankündigungsanlagen iSd § 6 OSchG im Wege eines Anzeigeverfahrens abgehandelt werden kann.

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wohnen, Raumordnung und Grundverkehr zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. November 2025

Mag. Mayer eh.

Mag. Scharfetter eh.

Schernthaner MIM eh.